

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und
Abfallwirtschaft am 18.03.2025 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,
Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:12 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Esser, Martina

Mitglieder

Bergfeld, Christian

online

Busch, Sigrid

Vertretung für Herrn KTA Osterloh

Buß, Manfred

Eilers, Claus

Kruse, Timmy

Kück, Anke

online - bis Top 4.2.1, 16.35 Uhr

Neugebauer, Axel

Ratzel, Gerhard

Sieckmann, Heinke

Tammen, Reiner

Teilnehmer/in des JuPa FRI

Zabiensky, von, Johanna

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Meier, Jochen

Neuhaus, Rolf

Busch, Ute

Eden, Jens

Neeland, Florian

Offermanns, Céline

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.02.2025.

Die Niederschrift lag zur Sitzung noch nicht vor und konnte daher nicht genehmigt werden.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Umsetzung des Alleenschutzes im Landkreis Friesland (Positivliste) Vorlage: 1059/2025

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Nds. Weg im Jahr 2020 wurde auch das Nds. Naturschutzgesetz in einigen Paragraphen ergänzt oder neu gefasst.

Aufgrund der Streichung der bis zum 3. Dezember 2020 geltenden §§ 5 und 7 Abs. 1 NAG-BNatSchG durch das Gesetz zur Änderung des NAGBNatSchG sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 444) erlischt die bisherige, vom Bundesrecht abweichende niedersächsische Regelung, nach der Voraussetzung für die Annahme eines Eingriffs i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG das Erfordernis einer behördlichen Zulassung bzw. Anzeige oder die Durchführung einer eingriffsauslösenden Handlung durch eine Behörde war.

Dieses hat zur Folge, dass der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 3 BNatSchG seit dem 04.12.2020 auch in Niedersachsen Anwendung findet. Demnach ist nun für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (UNB¹) erforderlich.

Zudem ist durch das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 09.09.2020 (Nds. GVBl. S. 451) ein neuer § 5 in das Landesrecht aufgenommen worden, welcher eine Liste von Landschaftselementen enthält, deren Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung in der Regel einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage können bei Vorhabenträgern, Landnutzern und Eigentümern Unsicherheiten entstehen, wie z. B. im Zusammenhang mit der Frage, welche Vorhaben oder Handlungen einen Eingriff darstellen und einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen. Um diese Unsicherheiten zu verringern, hat das Land Hinweise zur Anwendung der Paragraphen erarbeitet.

¹ UNB = Untere Naturschutzbehörde

Im Pkt. II der Hinweise sind Regelbeispiele für den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 BNatSchG (**Positivliste**) aufgelistet. So ist u. a. die vollständige Beseitigung oder teilweise Beseitigung (in Länge oder Breite), die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, oder die sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen (= lineare Baumbestände meist an Wegen und Straßen, sofern nicht als Wallhecke bzw. Hecke einzustufen) als Eingriff zu sehen.

Im Zuge unserer Biotoptypenkartierung für den gesamten Landkreis wurden in den Jahren 2023 und 2024 auch die Alleen und Baumreihen im gesamten Landkreisgebiet quantitativ und qualitativ erfasst.

Für die Information der Öffentlichkeit, hier insbesondere der Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die Lage und den rechtlichen Status der Alleen und Baumreihen, werden die Unterlagen nach dieser Sitzung in Form einer Positivliste öffentlich bekannt gemacht bzw. den nicht öffentlichen Eigentümern schriftlich bekannt gegeben. In der Begründung zu der Positivliste wird über die rechtlichen Vorgaben informiert und aufgeklärt.

Umsetzung des Alleenschutzes im Landkreis Friesland (Positivliste)

Beratung:

KTA Kück und Neugebauer regen an, aus der Begründung „zu 1 Buchst. E“ den Passus zur Zustimmungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde bei öffentlichen Veranstaltungen o.ä. zu streichen. Es solle vielmehr die Eigenverantwortung der Veranstalter gestärkt werden, um nicht unnötig Bürokratie aufzubauen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Zustimmung bei öffentlichen anmeldepflichtigen Veranstaltungen erforderlich ist, damit die gesetzliche Aufgabe der UNB den Alleenschutz sicherzustellen, auch umgesetzt werden könne.

KTA Tammen unterstützt die von der UNB definierten Anforderungen ausdrücklich. Die Zustimmung der UNB sei erforderlich, um den Bestand zu erhalten.

LR Ambrosy ergänzt, es gehe ausdrücklich nicht um den Aufbau von Bürokratie aber zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sei eben auch ein bestimmtes Maß an Kontrolle erforderlich.

KTA Ratzel fragt, welche Anforderungen sind an die Neuanlage von Alleen stellen?

Die Verwaltung antwortet, das aus umweltfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Anforderungen definiert sind. Anforderungen könnten sich jedoch aus der Gefahrenabwehr (z.B. Straßenverkehr) oder aus sonstigen Erwägungen (z.B. die Breite einer Berme) ergeben.

KTA Eilers weist darauf hin, dass die Gemeinde Zetel in ihrem Haushalt auch Mittel für den Alleenschutz eingestellt habe und diese auch für die Erhaltung und die Neuanlage einsetzen möchte. Zudem stellt er die Frage, ob ebenfalls Kompensationsmittel für diesen Zweck eingesetzt werden können?

Seitens der Verwaltung heißt die Antwort ausdrücklich „Ja“! Es können Kompensationsmittel für die Neuanlage, die Verbesserung und den Erhalt von Alleen eingesetzt werden.

KTA Ratzel würde es begrüßen, wenn Anreize zum Anlegen von Alleen geschaffen werden.

Die Verwaltung verweist auf die Städte und Gemeinden. Dort arbeite man bereits an dem Alleenschutz. Örtlich wären schon neue Alleen entstanden. Allerdings stünden der Anlage von Alleen im öffentlichen Verkehrsraum auch Anforderungen der Gefahrenabwehr entgegen. So müssten stets die jeweiligen Aspekte abgewogen werden, um sicherzustellen, dass eine neue Allee keine zusätzliche Gefahrendquelle für den Straßenverkehr darstelle. Im Rahmen der Gefahrenabwehr würden auch regelmäßig die Alleen an den Kreis- und Lan-

desstraßen zusammen mit den Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Straßenverkehrsamt) untersucht. Das Protokoll zur letzten Begehung liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.2.1 Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit Volker K. Prüter Vorlage: 1061/2025

Herr Prüter wurde mit Schreiben vom 27.02.2020 gemäß § 35 NAGBNatSchG als Mitglied der Landschaftswacht für die Schutzgebiete und Schutzobjekte in der Gemeinde Wangerland bestellt. Seine Amtszeit ist befristet bis zum 31.12.2025.

Mit dem Schreiben vom 27.11.2024 hat Herr Prüter die Beendigung seiner Tätigkeit aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zum 31.12.2024 mitgeteilt.

Herr Volker K. Prüter wird von seinen Pflichten als ehrenamtlicher Landschaftswart rückwirkend zum 01.01.2025 entbunden.

TOP 5 Sachstand Küstenschutz Vorlage: 1060/2025

Darstellung des Sachverhaltes:

Jochen Meier gibt einen Sachstandsbericht zum Küstenschutz in Form eines Kurzvortrags.

Beratung:

Der Ausschuss ist sich einig, dass weiter von Land- und Bund gefordert werden soll, die Sandauffahrmaßnahmen am Strand von Wangerooge als Küstenschutzmaßnahme anzuerkennen.

Auf Wunsch des Ausschusses sollte das Protokoll um Erkenntnisse aus der am 19.03.2025 stattfindenden gegenseitigen Unterrichtung von WSV, NLWKN, NLPV, Stadt WHV und LK FRI ergänzt werden.

Zum Sachstand des Küstenschutzes passend wurde nochmals die für 2025 geplante Maßnahme des NLWKN auf Wangerooge besprochen. Danach beabsichtigt der NLWKN die Verschleißkörper an den Nord-Ost-Dünen mit ca. 30 – 40 Tm³ Sand zu verstärken.

Der WSV teilte mit, dass die Deckwerksarbeiten im Nordosten der Insel erst nach erfolgreicher neuer Ausschreibung der Leistungen fortgeführt werden könnten. Angesichts des vorläufigen Bundeshaushalts können derzeit entsprechende Leistungen noch nicht vergeben werden. Nach Vergabe wird mit einer Bauzeit von ca. 3 – 4 Jahren gerechnet.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Berichte aus anderen Gremien

TOP 7 Mitteilung der Verwaltung

TOP 7.1 Jahresbericht Naturkierker 2024

Der Jahresbericht liegt als Anlage bei.

TOP 7.2 Sachstand Managementplanung V64

Der Sachstand wird fortgeschrieben und findet sich in der Anlage zu TOP 7.3 wieder

TOP 7.3 Fortlaufende Sachstände für den Umweltausschuss

Liegt als Anlage bei.

TOP 8 Informationen aus dem Jugendparlament

Frau von Zabiensky stellt sich vor.

TOP 9 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

TOP 10 Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

TOP 11 Anregungen und Beschwerden

KTA Neugebauer wurde zugetragen, dass sich Mitarbeitende am „Abfalltelefon“ ungebührlich gegenüber anrufenden Bürgern verhalten haben sollen.

Die Verwaltung wird mit den zuständigen Mitarbeitenden darüber sprechen.

LR Ambrosy weist darauf hin, dass es vereinzelt auch zu Anrufen kommt, in denen Bürger durch ihr Verhalten auch provozierend auf die Mitarbeitenden der Verwaltung wirken. Dies sind zwar Einzelfälle aber es müssen eben auch immer beide Seiten betrachtet werden.

gez. Martina Esser
Vorsitzende

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Jochen Meier
Protokollführer